

Antragsbereich I / Antrag I9*AntragstellerInnen: Landesvorstand der Jusos Bayern***I9: Verfassungsschutz abschaffen- und dann?**

Der Verfassungsschutz muss abgeschafft werden. Zahlreiche Anschläge von rechts werden nicht nur nicht verhindert, wie etwa in Halle oder Hanau, im Gegenteil, sie werden wohl gerade gefördert. So zeigt der NSU Komplex beispielhaft auf, dass eingeschleust oder angeworben V- Personen den NSU mit aufgebaut haben - mit Mitteln des Verfassungsschutzes. Gesammelte Informationen dieser V-Personen wurden nur ungenügend ausgewertet. Auch die NPD konnte letztendlich nicht verboten werden, weil V-Personen im Führungskader waren.

10 Doch das ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem behördlichen Totalversagen. Auch das ideologische Festhalten an der Hufeisentheorie und der übermäßige Fokus auf vermeintlichen "Linksextremismus" zählt hier dazu. Zudem sind zahlreiche Mitarbeitende gesichert rechtsradikal, gerade in der Anfangszeit wurde der Verfassungsschutz von Alt-Nazis besetzt.

15 Die Methoden des Verfassungsschutzes sind undurchsichtig, Betroffene von Abhörmaßnahmen erfahren meist nie etwas davon. Außerdem gibt es kaum Kontrolle, weder von der G10 Kommission noch von Richter*innen, weil diese den Maßnahmen nicht zustimmen müssen.

20 Der Verfassungsschutz ist nicht reformierbar. Er muss als solcher abgeschafft werden.

1. Verfassungsschutz abschaffen

25 Wir sehen es als Notwendigkeit, das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz abzuschaffen und den Demokratieschutz in die Hände öffentlich besser kontrollierbarer und transparenterer Institutionen zu legen, in ein Demokratieinstitut.

30 Zudem bedarf es einer institutionellen Trennung zwischen einem Demokratieinstitut und dem polizeilichen Staatsschutz, welcher dann gerade nicht als Verfassungsschutz 2.0 fungieren soll. Beide sind in ihrer Arbeit voneinander unabhängig und die Arbeit der einen wird nicht von der Arbeit der anderen Stelle übernommen (Neues Trennungsprinzip).

35 Zu demokratiefeindlichen Bestrebungen zählen für uns insbesondere solche,

die die Mitbestimmung aller Menschen in unserer Gesellschaft und somit auch die Gleichheit aller Menschen in Frage stellen. Dazu zählen für uns einzelne Einstellungen, Personen, aber auch Gruppen und Organisationen
40 sowie gesamte gesellschaftliche Phänomene.

Darüber hinaus gefährdet der Kapitalismus als System unsere Demokratie.

Freiheit, Würde und Gleichheit sind unverrückbare Prinzipien einer solidari-
45 schen und demokratischen Gesellschaft.

2. Demokratieinstitut

50

Um den Schutz der Demokratie und die Bekämpfung antidemokratischer Strukturen weiterhin gewährleisten zu können, fordern wir die Schaffung eines Demokratieinstituts, sowie die Auslagerung übrig gebliebener Kompetenzen an den polizeilichen Staatsschutz.

55

Beim Demokratieinstitut handelt es sich um ein wissenschaftliches Forschungsinstitut, das durch die Sammlung und Auswertung öffentlicher Quellen Erkenntnisse zusammenträgt. Diese sollen analysiert werden, um sie auf eine mögliche Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung, beispielsweise durch gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, zu
60 überprüfen.

Es ist ganz klar getrennt vom polizeilichen Staatsschutz. Das Demokratieinstitut, welches keinerlei Handlungskompetenzen hat, ist für die Sammlung,
65 Auswertung und Systematisierung von Informationen zuständig. Der polizeiliche Staatsschutz handelt ausschließlich auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und darf selbst keine derartigen analytischen Kompetenzen wahrnehmen

70 .

Hauptaufgabe des Instituts ist das Sammeln und Auswerten von öffentlich zugänglichen Informationen. Darunter fallen sozialwissenschaftliche, politikwissenschaftliche, historische und psychologische Forschungen. Das
75 Institut arbeitet also eng zusammen mit Universitäten und wissenschaftlichen Forschungsstellen.

Auf Grundlage der gesammelten Informationen werden anschließend wissenschaftliche Analysen erstellt. Diese können einen „Ist- Zustand“

80 zusammengefasst beschreiben, sie können Probleme und Gefahren erkennen und sie können konkrete Handlungsempfehlungen geben. Insgesamt dienen die Analysen als Grundlage für konkrete Maßnahmen seitens der Politik und der Zivilgesellschaft

85 t um gegen antidemokratische und menschenfeindliche Tendenzen vorzugehen. Hierbei sollen sowohl gesamtgesellschaftliche Entwicklungen als auch konkrete Organisationen und Einzelpersonen betrachtet werden.

Hierbei ist wichtig, dass die gesammelten Informationen öffentlich zugänglich sind, auch muss über die Beschaffungswege Transparenz gewahrt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass Betroffene gegen Publikationen juristisch vorgehen können.

Um wissenschaftliche, qualitative Standards zu bewahren, soll das Institut ein Budget erhalten, durch welches Forschung sowie geplante Projekte finanziert werden können.

Das Demokratieinstitut soll zusätzlich einen Beirat bekommen, in welchem antifaschistische und zivilgesellschaftliche Bündnisse und Organisationen vertreten sind. Dieser hat die Aufgabe, das Institut zu

beraten und zu kontrollieren. Essentiell ist, dass das Demokratieinstitut unabhängig von der Exekutive ist. Weder Politiker*innen, noch die Polizei haben zu bestimmen, was menschen- oder demokratiefeindlich ist. Dies obliegt in diesem Sinne dem Demokratieinstitut und auf anderer Ebene der Judikative.

Zudem hat das Demokratieinstitut eine Kontaktstelle, an die sich

Bürger*innen, sowie NGOs und weitere demokratische Verbände und Organisationen wenden können

, um dem Institut nähere Informationen zu beschaffen. Diese Informant*innen werden nicht wie im V-Personen System des Verfassungsschutz bezahlt. Wir wollen, dass Demokrat*innen aufgrund ihrer demokratischen Überzeugung die Verfassung schützen und nicht, dass Extremist*innen wenig Informationen für viel Geld verkaufen. Extremist*innen, die aus einer Szene aussteigen wollen, können sich ebenfalls an diese Kontaktstelle wenden. Sie sollen dann durch das Institut an ein entsprechendes Aussteigerprogramm o.ä. vermittelt werden und so zusätzlich bei der Reintegration in die demokratische Gesellschaft unterstützt werden.

3. polizeilicher Staatsschutz

Der polizeiliche Staatsschutz befasst sich mit gegen den Staat gerichteten
125 Bestrebungen, sobald diese polizeilich relevant werden. Dabei wird er in der
Regel durch eigene Abteilungen in den Polizeibehörden organisiert. Für ihn
gibt es daher keine gesonderten Rechtsgrundlagen. Es gelten die jeweiligen
allgemeinen Vorschriften für die Polizei. Er soll entsprechend präventive
wie repressive Aufgaben wahrnehmen. Dazu zählen das Befassen mit
130 "politisch motivierter Kriminalität", terroristischen Straftaten sowie mit
Spionageabwehr.

Jene Kompetenzen der aktuell noch bestehenden Verfassungsschutzbehörden,
die wir für sinnvoll halten und Aufgaben, die weiterhin wahrgenommen
135 werden müssen, sollen ausgelagert und an eben jenen polizeilichen Staats-
schutz eingelagert werden. Beim polizeilichen Staatsschutz handelt es sich
um eine Abteilung der Polizeibehörden, die sich mit bereits geschehenen,
aber auch kurz vor der Verwirklichung stehenden Straftaten gegen den
demokratischen Staat, der sogenannten „politisch motivierter Kriminalität“,
140 beschäftigt.

Die Arbeit des Staatsschutzes unterliegt dabei bestimmten Eingriffsschwellen,
die sich an der Konkretheit und der Schwere einer möglichen Gefahr
orientieren. Die jeweiligen Eingriffsschwellen erlauben damit dem Staats-
145 schutz, schon vor der Begehung einer Straftat einzugreifen.

Wir sind uns der strukturellen Probleme der Polizeibehörden - von
Rassismus- und Antisemitismus-Skandalen über Reichsbürgerstrukturen bis
zur Rolle in den NSU-Morden - bewusst. Der Polizei die Verantwortung für
150 den Schutz der Demokratie zu übertragen, birgt Gefahren und linke Bewegungen
lagen mit ihre Warnungen in diesem Bezug in der Vergangenheit
richtig.

Gleichzeitig ist es, zumindest für die Zwischenzeit, notwendig, mithilfe
155 staatlicher Behörden rechte und faschistische Gefahren abzuwehren, weil
sie die notwendigen Mittel besitzen. Auch wenn der Staat in seiner aktuellen
Form nicht unserem Ideal entspricht, ist er doch die derzeit beste Grundlage
dafür, diese Ideale umzusetzen. Ein Staat, wie ihn sich unsere politischen
Gegner*innen erträumen, versperrt uns diesen Weg im besten Fall.

160 Aus diesem Zwiespalt heraus ist es auch notwendig, die Maßnahmen
und Wege zu betrachten, mit denen diese Gefahren abgewehrt werden
sollen. Wir müssen die Polizei daher endlich grundlegend reformieren und
so demokratisch und menschenfreundlich gestalten. Dafür halten wir an
165 den bisherigen Beschlusslagen zur Polizei fest. Insbesondere unabhängige

Beschwerde- und Ermittlungsstellen müssen dringend eingeführt werden, um die gesamte Polizei und so auch den hier beschriebenen polizeilichen Staatsschutz zu kontrollieren.

170 Aus diesem Grund betonen wir die Notwendigkeit der Trennung des Demokratieinstituts und des Staatsschutzes. Erkenntnisse zu demokratiefeindlichen Bestrebungen sammelt und wertet das Demokratieinstitut aus öffentlichen Quellen und in der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Forschungsstellen aus. Dabei nutzt es keine polizeilichen Mittel.

175

Der Staatsschutz nimmt keine demokratiewissenschaftliche Auswertung wie das Demokratieinstitut vor. Die Basis seiner Arbeitsweise muss wissenschaftlich sein, statt durch das Innenministerium gesteuert. Daher wird auch die Kategorie "politisch motivierte Kriminalität" abgeschafft. Der

180 Fokus liegt auf Gefahren und Straftaten, welche die Demokratie gefährden oder auf gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit basieren.

Er ist darauf beschränkt, konkrete Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen, gerade auf der Grundlage der gesammelten Infos.

185

4. Eingriffsschwellen

190 Die Maßnahmen der Polizei in der Strafverfolgung und der Prävention von Straftaten sind umfangreich. Jede Maßnahme greift dabei in die Grundrechte von Personen ein, z.B. durch eine Festnahme in das Grundrecht auf Freiheit. Deshalb müssen für jeden Eingriff eigens festgelegte Voraussetzungen erfüllt sein. In der Strafverfolgung sind diese durch die StPO bundesweit
195 einheitlich geregelt.

Im präventiven Bereich, also zur Gefahrenabwehr, ergeben sich die Maßnahmen und ihre Eingriffsschwellen aus den jeweiligen Gesetzen für Landes- und Bundespolizei. Hierbei ist festzustellen, dass sich die möglichen
200 Maßnahmen selbst und auch die jeweiligen Eingriffsschwellen bundesweit unterscheiden. Länder, die von einer konsequenten Law-and-Order-Praxis schwärmen, geben ihrer Polizei dabei deutlich mehr Befugnisse und niedrigere Eingriffsschwellen, bspw. durch das Weglassen einer gerichtlichen Anordnung. So wird Missbrauch einfacher und Kontrolle schwieriger. Das
205 gilt für die Polizeigesetze allgemein, aber auch für den polizeilichen Staatsschutz, der nach denselben Gesetzen handelt.

Weiter ist festzustellen, dass ähnlich schwere Grundrechtseingriffe im

210 präventiven Bereich deutlich geringere Schwellen haben, als im strafpro-
zessualen Bereich. Häufig wird mit rechtlich schwammigen Begriffen wie
"drohende Gefahr" oder der "öffentlichen Ordnung" gearbeitet. Zudem
können Personen in einigen Bundesländern für die Abwehr einer Straftat,
deren eigener Strafraum selten zu einer Haftstrafe führen würde, Tage-
bis Wochen in Präventivhaft genommen werden.

215

Wir fordern daher ein

220 **Musterpolizeigesetz** unter Wahrung der Menschenrechte, um bundesein-
heitliche Eingriffsschwellen festzulegen und hoch anzusiedeln. Wichtig ist
uns hierbei, gerichtliche Anordnungen nur bei triftigen Gründen wegzulas-
sen.

5. Rechtsschutz

225 Die Maßnahmen des polizeilichen Staatsschutzes dienen häufig der weite-
ren Informationsgewinnung, um konkrete Straftaten rechtzeitig abwehren
oder nach Vollendung umfänglich aufklären zu können. Um die Maßnah-
men selbst nicht zu gefährden, wird dabei häufig verdeckt vorgegangen, also
ohne dass die betroffene Person zu diesem Zeitpunkt weiß, dass sie einer
230 polizeilichen Maßnahme unterzogen wird. Das halten wir unter Beachtung
der rechtlichen Hürden und der Verhältnismäßigkeit auch weiterhin für
sinnvoll, um menschenverachtende Straftaten effektiv zu verhindern oder
aufzuklären.

235 Um Grundrechte und die Verhältnismäßigkeit strikt zu schützen und si-
cherzustellen, fordern wir gerichtliche Anordnungen bei allen verdeckten
Maßnahmen. Die Entscheidung sollen dann spezialisierte Richter*innen
treffen, die sich bestens mit den möglichen Maßnahmen und den beson-
deren Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit auskennen. Umfassende
240 und regelmäßige Fortbildungen in Bezug auf diese Maßnahmen müssen
vorgeschrieben sein. Diese Kurse sollen auch den Austausch mit Initiativen
umfassen, die sich zivilgesellschaftlich für den Schutz vor Überwachung und
der Privatsphäre einsetzen. Die Richter*innen sollen in Kammern bei den
Oberlandesgerichten arbeiten, Rechtsmittel müssen umfassend ermöglicht
245 werden.

Weiterhin ist es in diesen Fällen nicht möglich, dass sich die betroffene
Person selbst gegen diese Maßnahme verteidigt. Um ihre Rechte dennoch
in der Entscheidungsfindung zu vertreten, fordern wir die Einrichtung eines
250 Verteidigungssystem. Pflichtverteidiger*innen sollen die Betroffenen auch
ohne deren Wissen nach zufälliger Zuordnung vertreten.

6. Kontrollmöglichkeiten

255 Der polizeiliche Staatsschutz dringt durch seine Maßnahmen häufig in den engsten privaten Lebensbereich ein. Daher bedarf es für ihn neben einem ohnehin geforderten Beschwerde- und Ermittlungsstellen für die Polizei weitere gesonderte Kontrollmöglichkeiten.

260 Der polizeiliche Staatsschutz soll daher von einem parlamentarischen Kontrollgremium kontrolliert werden. Zudem soll es eine*n eigene*n Staatsschutzbeauftragte*n geben, der*die durch den Bundestag bestimmt wird.

Für die Erhaltung der Demokratie ist es wichtig, wie effektiv der polizeiliche Staatsschutz agiert. Die Arbeit des polizeilichen Staatsschutz muss daher ständig wissenschaftlich begleitet und analysiert werden. Durch wissenschaftliche Erhebungen kann kontrolliert werden, ob die Maßnahmen effektiv und die damit einhergehenden Grundrechtseingriffe noch verhältnismäßig sind. Die Verantwortung für diese Kontrolle trägt das parlamentarische Kontrollgremium.

Damit eine Straftat in die Kategorie der demokratiefeindlichen Kriminalität fällt, muss sie als solche erkannt werden. Hierfür werden Polizist*innen in Kooperation mit dem Demokratieinstitut gesondert geschult, um rassistische und demokratiefeindliche Phänomene gezielt zu erkennen. Zudem wird durch verpflichtende Fortbildungen gewährleistet, dass die Polizist*innen selbst weiterhin auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen.

280 7. Schnittstellen

Ein regelmäßiger Austausch soll gewahrt werden. Dabei muss die Kompetenzverteilung allerdings zwingend gewahrt werden.

285 Das Demokratieinstitut und der polizeiliche Staatsschutz sind in gewissem Maße voneinander abhängig und brauchen daher einen festgelegten Weg der Kooperation.

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit führt regelmäßig zur Gefährdung der Demokratie und zu konkreten Straftaten, teils kostet sie sogar Menschenleben. Um dies im Vorfeld durch den polizeilichen Staatsschutz abzuwehren, ist er auf die Datensammlungen und Analysen des Demokratieinstituts angewiesen.

295 Umgekehrt ist es für die Analysen des Demokratieinstituts unerlässlich,
über geschehene demokratie Kriminalität informiert zu sein, um Tatmotive,
Anstiftung, vorherige Radikalisierungsprozesse sowie Qualität und Quanti-
tät in umfassende wissenschaftliche Lagebilder mit einzubeziehen. Gleiches
300 Personen oder Gruppen aufmerksam machte und so Straftaten verhindert
werden konnten.

Um diesen entstehenden Aufgaben nachzukommen, bedarf es Schnitt-
stellen zwischen Demokratieinstitut und politischem Staatsschutz auf
305 verschiedenen Ebenen.

In konkreten Fällen und durch das DI analysierten Gefahren ist ein direkter
Kontakt zwischen Sacharbeiter*innen beider Institutionen hinnehmbar
und zudem nötig, da sie die jeweiligen Experten in ihrem Bereich sind.
310 Es muss die Möglichkeit geben, die jeweiligen wissenschaftlichen und
rechtlichen Bewertungen rückzumelden, um auszutarieren, ob es sich um
einen Fall für den polizeilichen Staatsschutz handelt, oder (noch) nicht.
Hierbei gilt aber weiterhin, dass der polizeiliche Staatsschutz nicht selbst
Daten sammeln darf, jedoch darüber hinaus auch nicht als Auftraggeber für
315 das Demokratieinstitut auftritt. Es besteht keinerlei Machtbeziehung oder
Anordnungsbefugnis.

Um dem Ziel der Bekämpfung antidemokratischer Bestrebungen zielge-
richtet nachkommen zu können, soll der polizeiliche Staatsschutz einer
320 besonderen Auskunftspflicht gegenüber dem Demokratieinstitut unterlie-
gen.

Eine Zusammenarbeit ist unerlässlich, die getrennten Aufgabenbereiche
müssen jedoch gewahrt werden.
325

Begründung

Adressat*innen: Landeskonferenz der Jusos Bayern, Landesparteitag der Bay-
330 ern SPD, Bundeskongress der Jusos